

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
Standort Schwerin



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon 0385 588-59962
E-Mail: arbeitsschutz.schwerin@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-17-33679-1-2026
Vg.Nr.: IFAS 221/2026-SN
Schwerin, 03.02.2026

**Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BImSchG:
Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage gemäß § 16 (1) Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4.
BImSchV am Standort Karft**

Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG

Ihr Schreiben vom: 15.01.2026,

AZ.: StALU WM 52-5712.0.8.6.2.1EG-76153-1354348

Antragsteller: EGW Karft GmbH & Co.KG
Baugrundstück Biogasanlage Karft
Alter Frachtweg 1, 19243 Wittendörp OT karft
Gemarkung: Karft
Flur: 2
Flurstücke: 371/1, 371/2, 372/1, 372/2, 373 & 374
Gegenstand des Antrags: wesentliche Änderung der genehmigten Anlage
Entwurfsverfasser: ECO-CERT
Teerofen 3 in 19395 Plau am See

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 588 - 59962
E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

LAGuS 502-17-33679-1-2026

StALU WM 52-5712.0.8.6.2.1EG-76153-1354348

[z.d.A:](#)

Dateiname: I:\fas_Schreiben\Betriebsakten\202601\IFAS 221_2026-SN\IFAS 221_2026-SN-1.DOCX

LAGuS 502-17-33679-1-2026

StALU WM 52-5712.0.8.6.2.1EG-76153-1354348

Anlagen

1. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen)
2. Hinweise

Anlage 1: Nebenbestimmungen

1. Bedingung(en)

2. Auflage(n)

2.1. Vor der Erhöhung der Biogasproduktion ist die Gefährdungsbeurteilung der Biogasanlage an die neuen Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV, § 4 BioStoffV und §§ 6, 11 GefStoffV, § 3 LärmVibrationsArbSchV, § 3 ArbStättV zu erstellen, zu dokumentieren und zu aktualisieren.

Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hervorgehen, sind vor Ort vorzuhalten.

(§§ 5, 6 ArbSchG i.V.m.

*§ 3 BetrSichV; § 4,7 BioStoffV; §§ 6, 11 GefStoffV; § 3 LärmVibrationsArbSchV; § 3 ArbStättV
§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 3 TRGS 529)*

2.2. Bereits vorhandene betriebliche Dokumente, Unterlagen und Regelungen (u.a., Explosionsschutzdokument, Betriebsanweisungen, Feuerwehrplan, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, usw.) sind dem bestimmungsgemäßen Betrieb, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage sowie der Änderung anzupassen.

*(§ 3 Abs. 7 BetrSichV; § 4 Abs. 2 BioStoffV; § 6 Abs. 10 GefStoffV;
§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 3 Abs. 6 TRGS 529)*

2.3. Die Biogasanlage ist von fachkundigem und unterwiesenem Personal zu betreiben. Der Nachweis der Qualifikation bzw. Fachkunde der Anlagenfahrer und der Beauftragung der verantwortlichen Person gemäß der TRGS 529 Nr. 7.1 sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

(§ 11 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 1 Pkt. 1.4 Abs. 1 GefStoffV,

§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. TRGS 529 Pkt. 7 und Anhang 3 TRGS 529)

2.4. Ein aktualisiertes Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage zu erstellen und dem LAGuS vorzulegen.

Im Explosionsschutzdokument ist darzulegen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Explosionsschutzkonzept). Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Erstellung des Explosionsschutzkonzeptes kann sich der Arbeitgeber auf Szenarien abstützen, wie sie z. B. im DGUV-Regelwerk beschrieben sind.

(§ 6 Abs. 9 GefStoffV,

§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. TRGS 529 Pkt. 4.1.6 TRGS 529)

Anlage 2: Hinweise

Hinweis(e)

1. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht werden.
*(§ 12 Abs. 2 BetrSichV; § 14 Abs. 1 GefStoffV, § 14 Abs. 1 BioStoffV
§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.2 TRGS 529 (und TRGS 555))*
2. Die Unterweisung und Schulung des Personals ist schriftlich nachzuweisen.
*(§ 12 ArbSchG; § 12 Abs. 1 BetrSichV; 14 Abs. 2 GefStoffV; § 14 Abs. 2 BioStoffV
§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.3 TRGS 529)*
3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen und zu dokumentieren, welche Tätigkeiten in Alleinarbeit durchgeführt werden dürfen. An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfe geholt werden kann. Liegen die Einzelarbeitsplätze in explosionsgefährlichen Bereichen und können diese Einrichtungen selbst Zündquellen sein oder beinhalten, ist ihre diesbezügliche Eignung vor ihrer Anwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zu prüfen.
*(§ 10 ArbSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 ArbStättV
§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 4.2.9 TRGS 529)*